



**Vorabentscheidungsersuchen der Audiencia Nacional, Sala de lo Penal, Sección Tercera (Spanien),  
eingereicht am 26. September 2024 – Strafverfahren gegen EGB, EGC, GTA, SPG, QCR, ACB, JRS,  
RJDL, FJG, XBLL, DBA und CBE**

**(Rechtssache C-666/24)**

(C/2025/1071)

*Verfahrenssprache: Spanisch*

**Vorlegendes Gericht**

Audiencia Nacional, Sala de lo Penal, Sección Tercera (Spanien)

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Parteien der Anklage:* Ministerio Fiscal, Associació Catalana de Víctimes d'Organitzacions Terroristes (ACVOT), Asociación de Víctimas del Terrorismo (AVT), Asociación Dignidad y Justicia, Asociación Española de la Guardia Civil (AEGC), Asociación Unificada de la Guardia Civil (AUGC) und Partido político VOX

*Angeklagte:* EGB, EGC, GTA, SPG, QCR, ACB, JRS, RJDL, FJG, XBLL, DBA und CBE

**Vorlagefragen**

1. Ist die Richtlinie (EU) 2017/541 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 zur Terrorismusbekämpfung und zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/475/JI des Rates und zur Änderung des Beschlusses 2005/671/JI des Rates (¹) dahin auszulegen, dass sie einem nationalen Gesetz wie der Ley Orgánica 1/2024, de 10 de junio, de amnistía para la normalización institucional, política y social en Cataluña (Ley Orgánica 1/2024 vom 10. Juni über die Amnestie zum Zwecke der institutionellen, politischen und sozialen Normalisierung in Katalonien, im Folgenden: LOA) entgegensteht, das verhindert, dass Personen, die sich aktiv an den Handlungen einer terroristischen Vereinigung beteiligen [im Folgenden: Mitglieder einer terroristischen Vereinigung], strafrechtlich verfolgt und gegebenenfalls bestraft werden, was zum Erlöschen ihrer strafrechtlichen Haftung führt?
2. Ist die Richtlinie (EU) 2017/541 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 zur Terrorismusbekämpfung und zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/475/JI des Rates und zur Änderung des Beschlusses 2005/671/JI des Rates, insbesondere deren Art. 13, dahin auszulegen, dass sie einem nationalen Gesetz wie der LOA entgegensteht, das verhindert, dass Mitglieder einer terroristischen Vereinigung strafrechtlich verfolgt und gegebenenfalls bestraft werden, was zum Erlöschen ihrer strafrechtlichen Haftung führt, da es für die Strafbarkeit der Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung eine zusätzliche Voraussetzung schafft, die darin besteht, dass tatsächlich und vorsätzlich schwere Verletzungen von Menschenrechten verursacht wurden?
3. Ist die Richtlinie (EU) 2017/541 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 zur Terrorismusbekämpfung und zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/475/JI des Rates und zur Änderung des Beschlusses 2005/671/JI des Rates, dahin auszulegen, dass sie einem nationalen Gesetz wie der LOA entgegensteht, das innerhalb der terroristischen Straftaten und der Straftaten im Zusammenhang mit einer terroristischen Vereinigung im Sinne der genannten Richtlinie danach differenziert, ob tatsächlich und vorsätzlich schwere Menschenrechtsverletzungen verursacht wurden oder nicht, so dass diese Unterscheidung es ermöglicht, dass einige dieser terroristischen Straftaten oder Straftaten im Zusammenhang mit einer terroristischen Vereinigung von der strafrechtlichen Haftung ausgenommen bleiben?
4. Steht der in der Rechtsprechung des Gerichtshofs aufgestellte Grundsatz der Rechtssicherheit im Unionsrecht einer nationalen gesetzlichen Regelung wie der LOA entgegen, die die Ausnahme von der strafrechtlichen Haftung aufgrund der Amnestie zugunsten von Personen, die wegen Straftaten angeklagt sind, die unter die Richtlinie (EU) 2017/541 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 zur Terrorismusbekämpfung und zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/475/JI des Rates und zur Änderung des Beschlusses 2005/671/JI des Rates fallen, davon abhängig macht, dass der Täter nicht vorsätzlich schwere Menschenrechtsverletzungen, insbesondere solche an Rechten aus Art. 2 und 3 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten und im Bereich des humanitären Völkerrechts, verursacht hat, ohne klarzustellen, welche Handlungen solche Verletzungen darstellen und wie gravierend sie mindestens sein müssen, um sie von der Amnestie auszuschließen? Hilfsweise: Sind die unionsrechtlichen Grundsätze des Vertrauensschutzes und der Rechtssicherheit mit einer Regelung wie derjenigen in Art. 1 LOA unvereinbar, die ungenaue Abgrenzungen sowohl objektiver als auch subjektiver Art festlegt, um zu bestimmen, ob eine strafrechtliche Haftung erforderlich ist oder nicht?

<sup>(¹)</sup> ABl. 2017, L 88, S. 6.

5. Ist die Richtlinie (EU) 2017/541 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 zur Terrorismusbekämpfung und zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/475/JI des Rates und zur Änderung des Beschlusses 2005/671/JI des Rates dahin auszulegen, dass sie einem nationalen Gesetz wie der LOA entgegensteht, das verhindert, dass Personen, die Sprengstoffe zu terroristischen Zwecken herstellen, besitzen, erwerben, befördern, liefern oder verwenden, strafrechtlich verfolgt und gegebenenfalls bestraft werden, was zum Erlöschen ihrer strafrechtlichen Haftung führt?
6. Ist die Richtlinie (EU) 2017/541 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 zur Terrorismusbekämpfung und zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/475/JI des Rates und zur Änderung des Beschlusses 2005/671/JI des Rates dahin auszulegen, dass sie einem nationalen Gesetz wie der LOA entgegensteht, das verhindert, dass Personen strafrechtlich verfolgt und gegebenenfalls bestraft werden – was zum Erlöschen ihrer strafrechtlichen Haftung führt –, die mit terroristischen Zielen mit der Ausführung gewaltamer Aktionen beginnen, indem sie Angriffsziele festlegen, die Gegenstand massiver Zerstörungen werden sollen, weil sie für eine der Ideologie der terroristischen Vereinigung entgegenstehende Haltung repräsentativ sind, und zu zerstörende öffentliche Gebäude überwachen oder fotografisch dokumentieren – konkret die Sitze der Staatsanwaltschaft, von Sicherheitskräften und -korps des Staates oder von Institutionen der autonomen Gemeinschaft oder Polizeifahrzeuge –, um die adäquate Ausführung des von der terroristischen Vereinigung aufgestellten gewaltamen Plans zur erfolgreichen Durchführung dieser Zerstörungen zu gewährleisten?
7. Ist im Wege der Auslegung davon auszugehen, dass der in der Rechtsprechung des Gerichtshofs aufgestellte Grundsatz des Vorrangs des Unionsrechts und der Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit nach Art. 4 Abs. 3 EUV einer nationalen gesetzlichen Regelung wie der LOA entgegenstehen, die Personen, die wegen Straftaten angeklagt sind, die unter die Richtlinie (EU) 2017/541 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 zur Terrorismusbekämpfung und zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/475/JI des Rates und zur Änderung des Beschlusses 2005/671/JI fallen, im Wege der Amnestie von der strafrechtlichen Haftung ausnimmt?
8. Ist bei der Auslegung davon auszugehen, dass die Art. 20 und 21 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union einer nationalen gesetzlichen Regelung wie der LOA entgegenstehen, die im Wege der Amnestie Personen, die in Spanien angeklagt sind, Straftaten begangen zu haben, die unter die Richtlinie (EU) 2017/541 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 zur Terrorismusbekämpfung und zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/475/JI des Rates und zur Änderung des Beschlusses 2005/671/JI des Rates fallen, von der strafrechtlichen Haftung ausnimmt, und zwar aufgrund des ideologischen Zwecks, der mit diesen strafrechtlichen Handlungen verfolgt wird?
9. Sind Art. 4 Abs. 2 EUV sowie Art. 20 Abs. 2 Buchst. a und 21 Abs. 1 AEUV dahin auszulegen, dass sie einer nationalen gesetzlichen Regelung wie der LOA entgegenstehen, die im Wege einer Amnestie Personen, die wegen terroristischer Straftaten angeklagt sind, von der strafrechtlichen Haftung ausnimmt, weil sie die Handlungen zu dem Zweck begangen haben, einen Teil des nationalen Hoheitsgebiets von diesem Mitgliedstaat abzuspalten?